

# Landessozialgericht Rheinland-Pfalz

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz  
Aktz: L 4 SO 75/16 B ER



Rechtsanwälte  
Lünsmann pp.  
Borselstraße 26  
22765 Hamburg

## Gegen Empfangsbekanntnis

Ernst-Ludwig-Platz 1  
55116 Mainz

EINGEGANGEN

04. Juli 2016

HER

Ihr Schreiben vom  
Ihr Zeichen  
00043-16/OT

Unser Aktenzeichen  
(Bitte stets angeben!)  
L 4 SO 75/16 B ER

Telefon  
(0 61 31) 1 41 -  
5023

Datum  
30.06.2016

### Beschwerdeverfahren

Markus Igel / Land Saarland

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie eine Ausfertigung und beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 27.06.2016 zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Probstfeld, Justizbeschäftigte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet

#### Kernarbeitszeiten:

Montag - Donnerstag:  
9:00 - 12:00 Uhr und  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag: 9:00 - 13:00 Uhr

#### Telefon (Zentrale):

Telefon:(0 61 31) 1 41-0  
Telefax: (0 61 31) 1 41-50 00  
Internet: <http://www.jm.rlp.de>

#### Verkehrsanbindung:

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof:  
Linie 6 bis Haltestelle  
Bahnhofstraße/Rheinland-Pfalz-Bank

#### Parkmöglichkeit:

Parkplatz Schloßplatz  
Eingang: Ernst-Ludwig-Platz

Aktenzeichen:

L 4 SO 75/16 B ER

S 13 SO 43/16 ER



## LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

### BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

Markus Igel, Kirchsteinanlage 2, 55543 Bad Kreuznach

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Lünsmann pp., Borselstraße 26,  
22765 Hamburg

gegen

Land Saarland, vertreten durch die Direktorin des Landesamtes für Soziales,  
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

hat der 4. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz am 27. Juni  
2016 durch

Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Tappert

Richter am Landessozialgericht Dr. Hansen

Richter am Landessozialgericht Dr. Müller

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Mainz vom 10. Mai 2016 wird zurückgewiesen.
2. Dem Antragsteller sind außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

3. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

### Gründe

#### I.

Mit seiner Beschwerde erstrebt der Antragsteller die Gewährung von 15.666,22 Euro monatlich als persönliches Budget anstelle der ihm zuletzt mit Gesamtbescheid des Antragsgegners vom 28.07.2015 ab dem 01.08.2015 gewährten Betrag von 7416,56 Euro monatlich. Über den hiergegen eingelegten Widerspruch ist bisher auf Grund Einvernehmens der Beteiligten im Hinblick auf ein noch vor dem SG Mainz anhängiges Hauptsacheverfahren gegen einen vorhergehenden Gesamtbescheid (Az.: S 16 SO 187/14) nicht entschieden worden.

In seiner angefochtenen Entscheidung vom 10.05.2016 hat das SG den Eilantrag unter Berufung auf das fehlende Vorliegen eines Anordnungsgrundes abgelehnt.

Der Antragsteller hat zur Begründung seiner Beschwerde ebenso wie bereits zur Begründung seines Eilantrags u.a. vorgetragen, dass er diesen Betrag insgesamt benötige, um eine 24-Stunden-Versorgung mit Hilfe eines Arbeitgebermodells durchführen zu können. Nur so könne er seine pflegerische Grundversorgung und eine persönliche Assistenz, gerade auch zur Unterstützung in vielfältigen Dingen des Alltagslebens gewährleisten.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Mainz vom 10.05. 2016 aufzuheben und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache 15667,22 € für

pflegerische Grundversorgung und Assistenz im Arbeitgebermodell zu zahlen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Gerichtsakte des Sozialgerichts Mainz (Az.: 16 SO 148/14 ER) sowie die Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen, die Vorlagen und Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung gewesen sind.

## II.

Die zulässige Beschwerde führt in der Sache nicht zum Erfolg.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Unzumutbarkeit voraus, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Der geltend gemachte Hilfsanspruch (Anordnungsanspruch) und die besonderen Gründe für die Notwendigkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund), die Eilbedürftigkeit, sind glaubhaft zu machen (§ 86 Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO)). Die Glaubhaftmachung bezieht

sich auf die reduzierte Prüfungsdichte und die nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit erfordernde Überzeugungsgewissheit für die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs und des Anordnungsgrundes im summarischen Verfahren (BVerfG, NVwZ 2004, 95, 96; Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 06. August 2015 – L 8 SO 24/15 B ER –, Rn. 22, juris).

Mit dem Sozialgericht geht auch der Senat davon aus, dass dem Antragsteller kein Anordnungsgrund zusteht. Der Senat nimmt insoweit auf die zutreffenden Darlegungen in der angefochtenen Entscheidung in entsprechender Anwendung von § 153 Abs. 2 SGG Bezug und ergänzt noch Folgendes:

Der Kläger hat einen Anordnungsgrund auch nicht im Beschwerdeverfahren glaubhaft gemacht. Vielmehr hat er – wie bereits im erstinstanzlichen Verfahren – lediglich pauschale Personalkostenberechnungen vorgelegt, die nicht erkennen lassen, wieso er mehr als die doppelte Summe des ihm bisher von der Antragsgegnerin gewährten persönlichen Budgets benötigt. Die Antragsgegnerin hatten ihren Bescheid vom 28.07. 2015 einen Rund-um-die-Uhr-Bedarf von 24 h berücksichtigt. Der Antragsteller hat weder im erstinstanzlichen Verfahren noch im Beschwerdeverfahren konkrete Unterlagen vorgelegt, die erkennen lassen, weshalb der mehr als doppelte Bedarf geboten sein soll. Die von ihm in diesem Zusammenhang vorgelegte Bescheinigung über die Kalkulation der durchschnittlichen Assistenzkosten von Nitsa e.V. ist pauschal gehalten und lässt keinen konkreten Bezug zum Bedarf des Antragstellers erkennen. Gleiches gilt für die im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegten Kalkulationen des Palais e.V., Trier vom 25.03. und 25.09.2014. Schließlich hat der Antragsteller auch im Beschwerdeverfahren keine konkreten Arbeitsverträge betreffend die von ihm beschäftigten Assistenzpersonen vorgelegt. Nach alledem ist ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht und die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Voraussetzungen des § 114 Satz 1 ZPO i.V.m. § 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG für die Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren liegen nach

der insoweit allein gebotenen summarischen Prüfung auf Grund der vorstehenden Darlegungen nicht vor.

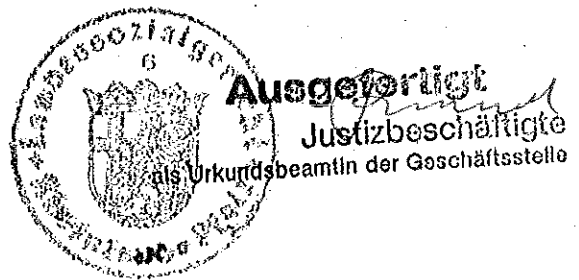
Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar (§ 177 SGG).

gez. Dr. Tappert

gez. Dr. Hansen

gez. Dr. Müller



Vorfassungsbewerke  
Altona & not. J.  
Uf. 28.7.16  
F. 4.8.16